

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Georgenthal folgende Kurbeitragssatzung.

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Ortschaft Georgenthal in Verbindung mit seinen Ortsteilen und der seit Juni 2024 verfassten Ortschaft Nauendorf sind staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde Georgenthal erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und Leistungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Ortschaften Georgenthal und Nauendorf.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Die Kurbeitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Veranstaltungen und Einrichtungen. Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Beitragspflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht zu Beginn des Erhebungsjahres.

(2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 – im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an die Verwaltung der Gemeinde Georgenthal zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind beitragsfrei
2. für Kinder von 7 - 16 Jahren 0,50 €
3. für Personen über 16 Jahren 1,00 €

(2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Weiterbildungen;
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden;
4. Gäste von Jugendherbergen, sofern es sich um Schulklassen, Vereinsgruppen und dgl. handelt

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 Zwölftes Sozialgesetzbuch – SGB XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen

2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch - SGB XII mit mindestens 50 von 100 Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel braucht

3. Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Vergünstigungen in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Der Kurbeitrag wird um 50% ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Beherbergungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Gemeindeverwaltung Georgenthal eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Personen zur Verfügung stellt (Beherbergungsgeber), ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an- und abzumelden und von dem Beitragspflichtigen den Kurbeitrag einzuziehen. Ebenso ist der Beherbergungsgeber verpflichtet, die nach § 7 Abs. 1 befreiten Personen anzumelden.

(2) Die Landgemeinde Georgenthal stellt den Beherbergungsgebern ein onlinebasiertes elektronisches Meldescheinsystem zur Verfügung.

(3) Der Beherbergungsgeber im Sinne Abs. 1 hat die Meldungen über die Meldesoftware vorzunehmen und für Gästekarten und Meldescheine die vorgeschriebenen Vorlagen der Gemeinde Georgenthal zu verwenden. Die Zugangsdaten und das Meldeprogramm sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern.

(4) Nach Anmeldung bei dem Meldescheinsystem haben Beherbergungsgeber laufend die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnungen der Meldescheine und Gästekarten durchzuführen.

(5) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich weiterführenden Angaben, für die Erhebung des Kurbeitrages durch die Gemeinde Georgenthal und die Nutzung der Gästekarte folgende Angaben zu machen:

- Name, Vorname,
- Gastkategorie und
- den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag.

(6) Beansprucht er eine Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung nach § 7, so muss er ergänzend, die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen bzw. nachweisen (z.B. über die Teilnahme an Tagungen, die betriebliche Ausbildung, ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis).

(7) Der Beherbergungsgeber hat die Meldedaten binnen 24 Stunden nach Ankunft des Gastes abzugeben.

(8) Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbeitrages) ist der entsprechende, vorher im System erstellte Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken.

(9) Der Beherbergungsgeber hat unterschriebene Meldescheine, vom Tag der Abreise der beherbergten Person an, ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(10) Der Beauftragte der Gemeinde Georgenthal ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen in der Meldesoftware zu prüfen und sich die Übereinstimmungen mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Beherbergungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(11) Ist der Beherbergungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 2 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 10

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Beherbergungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und nach Rechnungslegung an die Gemeinde Georgenthal abzuführen.

(2) Der Beherbergungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 11

Gästekarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann. Voraussetzung sind die Gästeangaben gemäß Abs. 2. Für die Gästekarte sind die, von der Gemeinde Georgenthal an die Beherbergungsgeber, ausgegebenen Vorlagen zu verwenden.

(2) Zur Ausgabe und Nutzung der Gästekarte sind die Angaben der Aufenthaltsdauer, der Gästekategorie und des Namens und Vornamens des Beitragspflichtigen erforderlich. Die Gästekarte ist personalisiert und nicht übertragbar.

(3) Die Datenverarbeitung und Erstellung der Gästekarte erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO. Die Informationspflichten gem. Art. 12, 13 DSGVO werden den Gästen vor der Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gästekarte ist bei der Benutzung von Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen auf Anfrage vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher

Verwendung wird sie eingezogen. Die Verwaltung der Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(5) Der Verlust der Gästekarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

(6) In den Fällen der § 6 Abs. 2 und § 7 können Gästekarten oder besondere Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 12

Aushangpflicht

(1) Diese Satzung ist von jedem Beherbergungsgeber i. S. d. § 9 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Der Beherbergungsgeber hat die im Anhang 1 beigefügten Informationspflichten gem. Art. 12, 14 DSGVO jeder beitragspflichtigen Person i. S. d. § 4 Abs. 1 vor der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies kann z. B. durch Aushang oder ausgedruckten Beiblatt erfolgen.

(3) Werden weitere personenbezogene Daten verarbeitet oder im Vorfeld der Anreise vom Beherbergungsgeber abgefragt, muss dieser dabei die gesetzlichen Vorschriften der DSGVO einhalten.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder einer Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. Den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte

Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefähigung). Er kann mit einer Geldbuße bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Betreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2016 außer Kraft.

Georgenthal, 27.02.2025

Florian Hofmann
Bürgermeister

